



**Fortsetzung Protokoll
zur außerordentlichen Mitgliederversammlung
am 11.09.2021**

TOP 7 – Abstimmung über den Antrag auf Änderung der Finanz- / Grundstücks- und Hafenordnung

An der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 11. September 2021 haben 64 Mitglieder teilgenommen, von denen 57 wahl- und stimmberechtigt sind.

Anträge auf Änderung der Finanzordnung

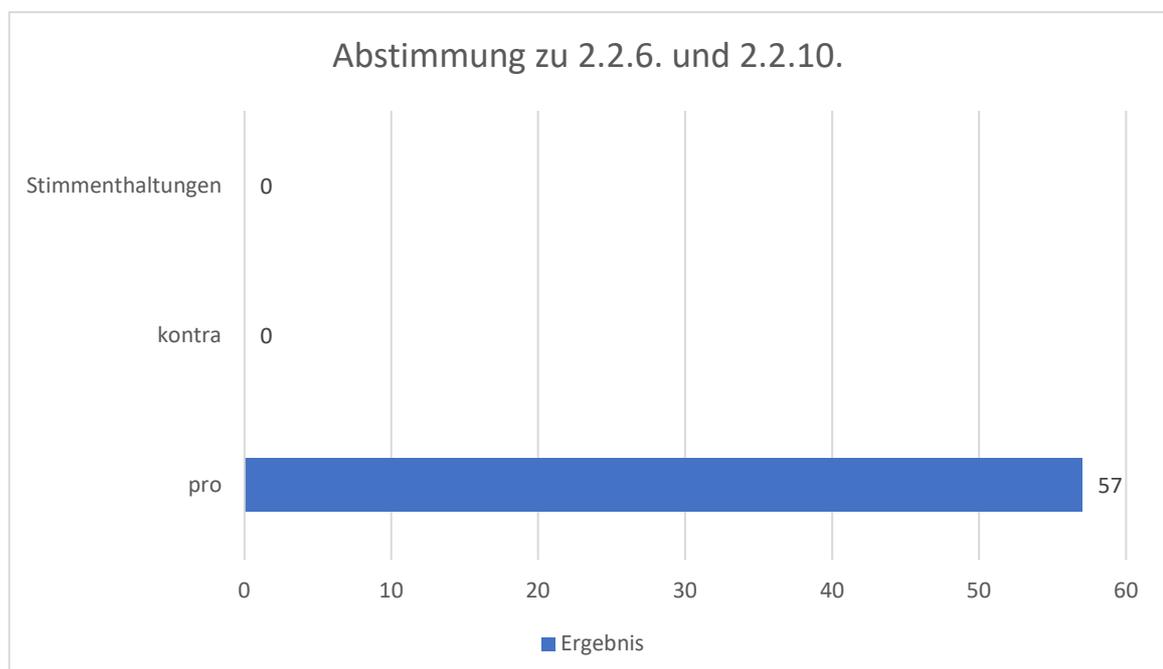
➤ **Änderung zu Nutzungsentgelt 2.2.6. und 2.2.10**

Alt: Liegeplatz für Gäste außer Regattateilnehmer bis 22 ft 5,00 € / Nacht
Liegeplatz für Gäste außer Regattateilnehmer über 22 ft 7,50 € / Nacht

Neu: 2.2.6 Liegeplatz Boot für Gäste außer Regattateilnehmer
→ 1,00 €/angefangener Meter,
→ Strom 2,50 € pro Nacht
Übernachtung pro Person über 18 Jahren an Bord
→ 2,00 € pro Nacht (außer Regattateilnehmer)
2.2.10 - entfällt

Begründung:

Durch die neue Pauschalzahlung wird die Möglichkeit geschaffen, auch Gastlieger an den für den Verein anfallenden Kosten zu beteiligen. Die Berechnung pro lfd. Meter orientiert sich an den üblichen Berechnungsweisen in deutschen Häfen. Weiterhin findet der Punkt 2.2.10. (Übernachtung von Nichtmitgliedern) Berücksichtigung. Dadurch lässt sich bei Abwesenheit des Hafenwarts oder der Vorstandsmitglieder eine problemlose Abrechnung der Liegegebühren durch ein anwesendes Vereinsmitglied durchführen.

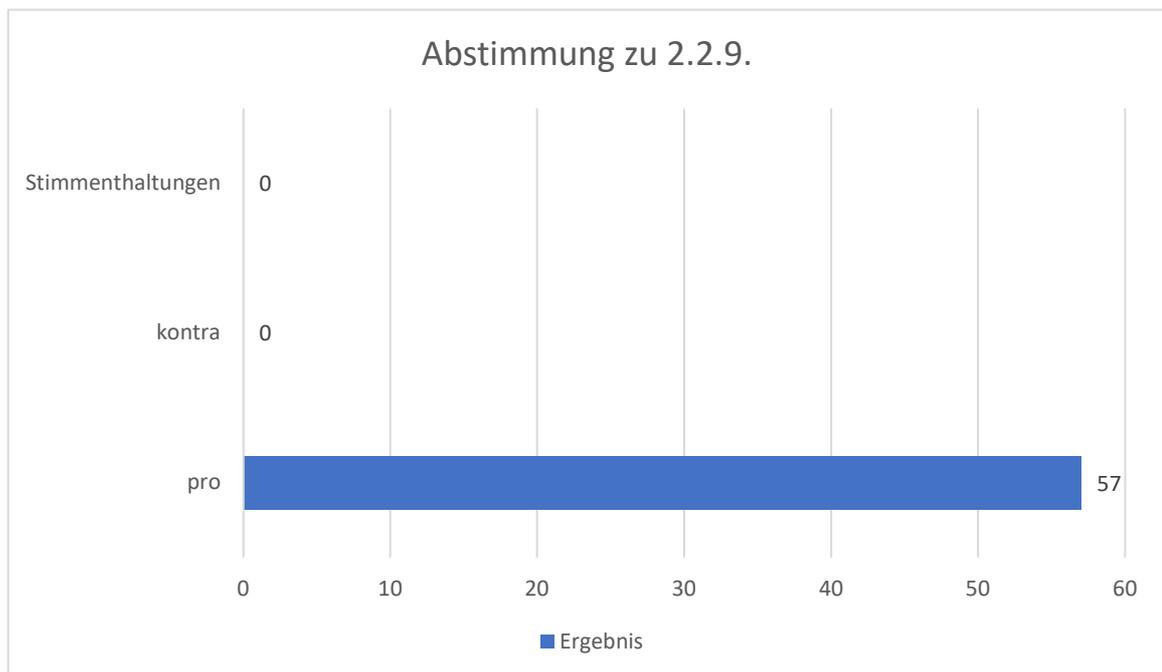


➤ **Änderung Punkt 2.2.9.**

Alt: Messe- und Saalnutzung durch Nichtmitglieder und für persönliche Feiern von Mitgliedern ohne Einladung der Mitgliedschaft
→ 1,50 € / Person

Neu: *Messe- und Saalnutzung durch Nichtmitglieder und für persönliche Feiern von Mitgliedern ohne Einladung der Mitgliedschaft*
→ 2,00 € / Person

Begründung:
Kostenanpassung

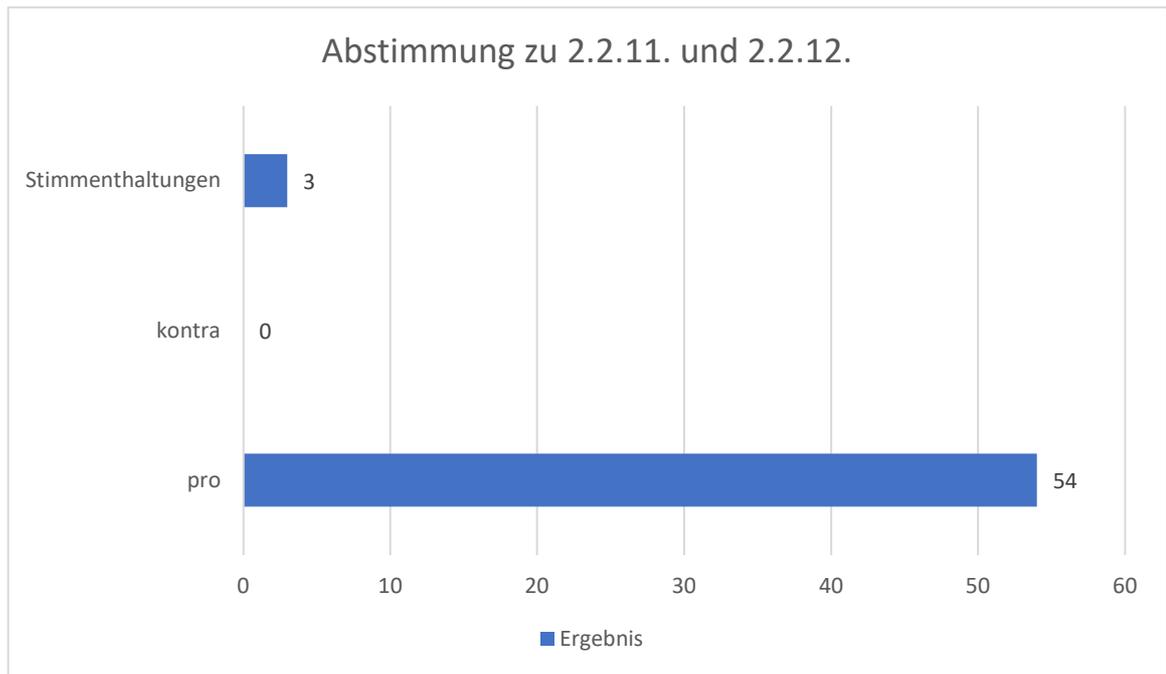


➤ **Änderungen 2.2.11 und 2.2.12**

Alt: 11. Slippgebühren: 20,00 €
12. Krangebühren: 20,00 €/Hub

Neu: *Die Punkte 2.2.11 und Punkte 2.2.12 werden in der Finanzordnung gestrichen.*

Begründung:
Slipp- und Kran-Ereignisse von Nichtmitgliedern finden in der Realität fast nie statt. Der Verein darf ohnehin keine Gebühren einnehmen.



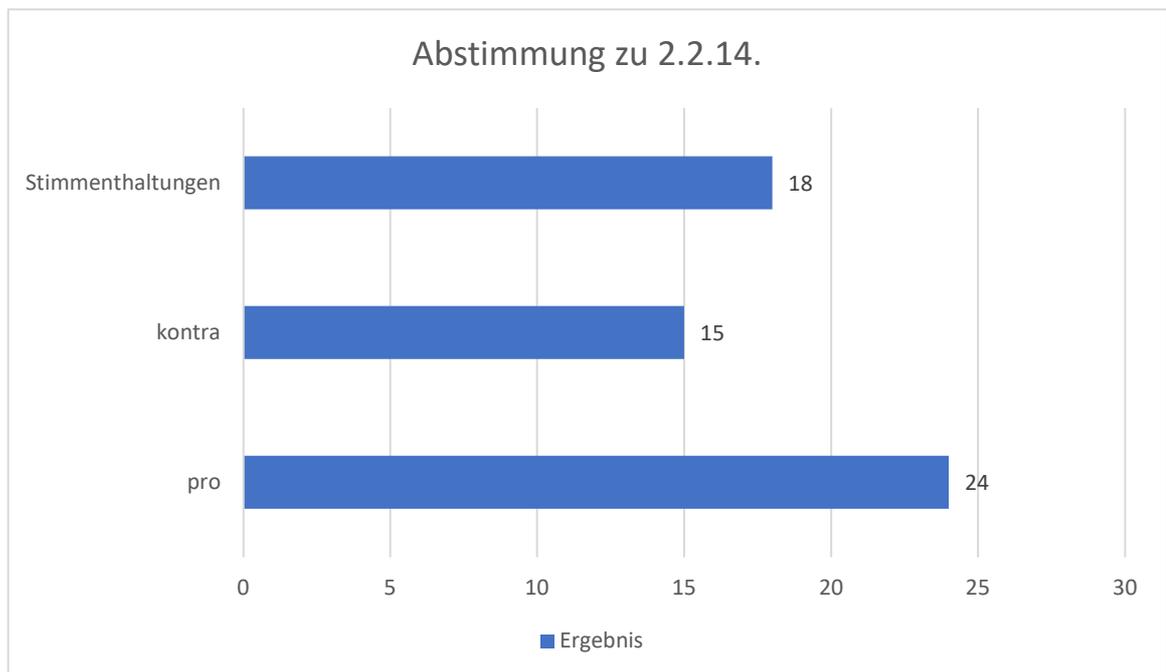
➤ **Änderung Absatz 2.2.14.**

Alt: 14. Bootstrailer 36,00 €/Jahr
 (Gebühr gilt für alle Bootstrailer, die nicht zum Transport für den sportlichen Betrieb genutzt werden)
 (6.; 10.; 11. und 12. gilt nicht für Mitglieder und Gäste des Vereins)

Neu: Ungestapelte Straßentrailer: 0,50 € pro m² u. angefangener Monat

Begründung:

Die Anhäufung der Trailer auf dem DJC Gelände muss begrenzt werden. Kein Dauerparkplatz. Die Trailer können problemlos auf der Straße geparkt werden.



➤ **Änderung Absatz 2.2.14.**

Alt: (6.; 10.; 11. und 12. gilt nicht für Mitglieder und Gäste des Vereins)

Neu: Änderung der in Klammern gesetzten Ausnahmen unter Punkt 2.2.14:
Diese Klammern werden ersatzlos gestrichen.

Begründung:

Diese Klammern beziehen sich auf nicht mehr vorhandene Regelungen.

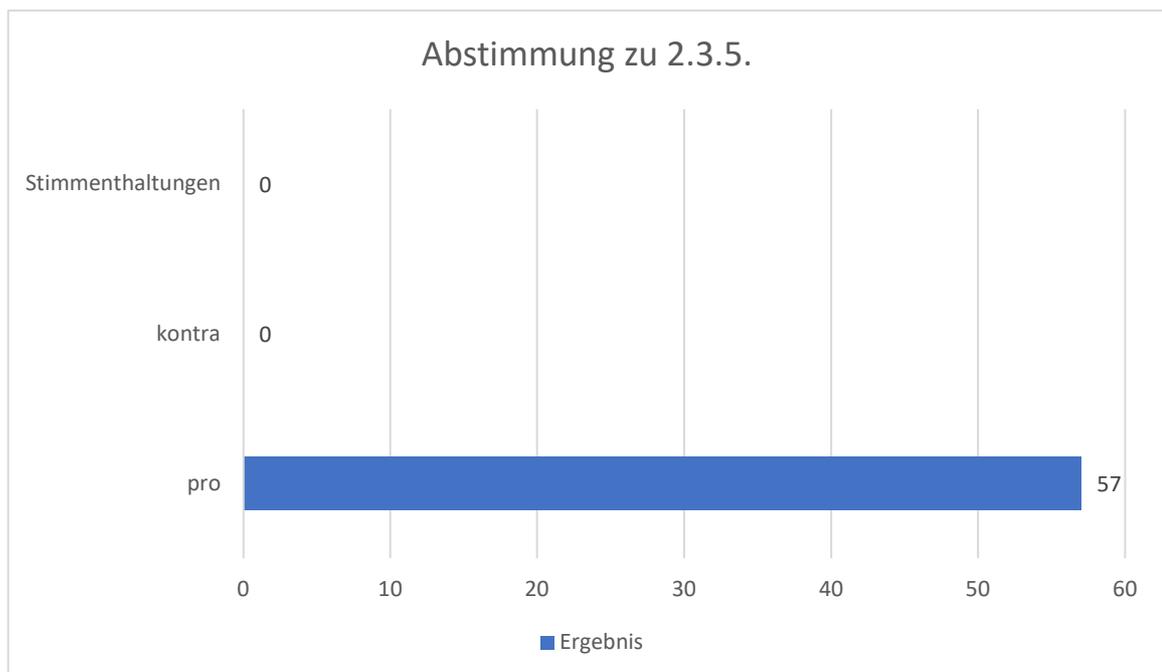
➤ **Änderung Absatz 2.3.5.**

Alt: 5. Öffentliches Telefon (nur Ortsgespräche mögl.) 0,20 €/Gebühreneinheit

Neu: Diesen Absatz ersatzlos streichen!

Begründung:

nicht mehr zeitgemäß



➤ **Änderung zu 3, Arbeitsdienste**

Alt: 3. Arbeitsdienste

3.1. Pflichtstunden:	Männer	20 Stunden
	Frauen	10 Stunden

Festgelegte Auf- und Abslipptermin

Über einzelne Befreiungen für erkrankte Sportfreunde entscheidet der Vorstand.

Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde werden 15,00 € in Rechnung gestellt.

3.2. Bei vorheriger schriftlicher Entschuldigung kann eine Nichtteilnahme beim Auf- und Abslippen durch 5 Sonderarbeitsstunden abgegolten werden.

3.3. Der DJC ist gemäß § 280 BGB ermächtigt, Schadensersatz wegen Pflichtverletzung seiner Mitglieder zu verlangen. Arbeitsstunden können auch im Voraus in Geldwert geleistet werden. Das bedarf eines schriftlichen Antrags beim stellvertretenden Vorsitzenden Technik bis zum 30. Juni des Jahres.

Neu: *3. Arbeitsleistungen und Hilfsdienste*

3.1. Pflichtstunden (im Rahmen der beim Vorstand Technik abzurechnenden Arbeiten) → alle Mitglieder 15 Stunden

3.2. Vorbereitung und Durchführung des Auf- und Abslippens (nur für Bootseigner)

3.3. Teilnahme an mindestens zwei der im Rahmen des Terminkalenders des Dahme Jacht Clubs festgelegten allgemeinen Arbeitsdienste.

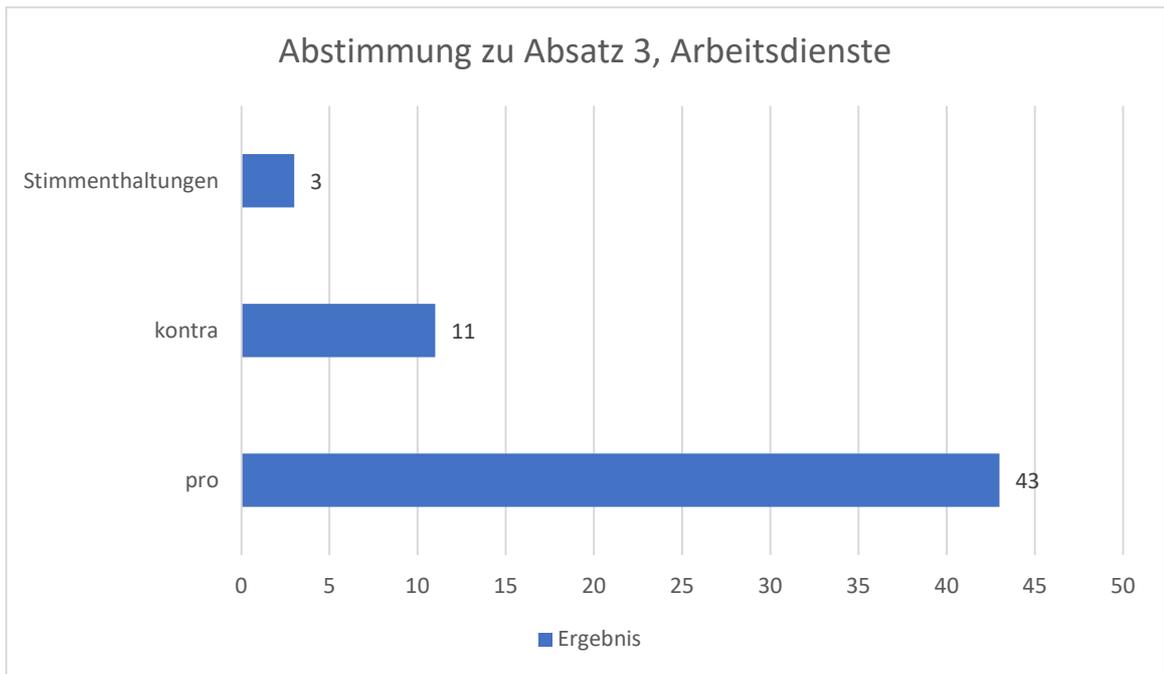
3.4. Die Ableistung der in der Finanzordnung festgelegten Arbeitsstunden ist für alle Mitglieder verpflichtend. Über Befreiungen zu erbringender Arbeitsstunden aus persönlichen Gründen entscheidet der Vorstand auf vorherigen schriftlichen Antrag. Bei Nichtteilnahme an den im Terminkalender des Dahme Jacht Club festgelegten Arbeitsdiensten ist vorab der Vorstand (Technik) zu informieren. Dieser kann in Absprache mit dem entsprechenden Mitglied eine Ersatzarbeit zuweisen.

3.5. Nicht geleistete Arbeitsstunden können auf Antrag beim Vorstand auch als Geldwert geleistet werden.

3.6 Nicht geleistete Arbeitsstunde: 20,00 € (Nach Ermahnung durch den Vorstand)

Begründung:

In den letzten Jahren hat die Bereitschaft, an festgelegten Arbeitseinsätzen im Dahme Jacht Club teilzunehmen, kontinuierlich nachgelassen. Durch eine Neustrukturierung dieser Arbeitsdienste und eine damit einhergehende verbesserte Transparenz der einzelnen Arbeitsleistungen erhofft sich der Antragsteller eine höhere Akzeptanz durch die Mitgliedschaft. Die Erhöhung der Kosten für eine Arbeitsstunde erklärt sich aus der Reduzierung der Pflichtstunden und dem Wegfall jeglicher „Bußgelder“.



➤ **Änderung Absatz 4, Bußgelder**

Alt:

4.1. Nichtgeleistete Arbeitsdienststunde	5,00 € / Stunde
4.2. Verstöße gegen bestehende Ordnungen	3,00 € bis 30,00 €

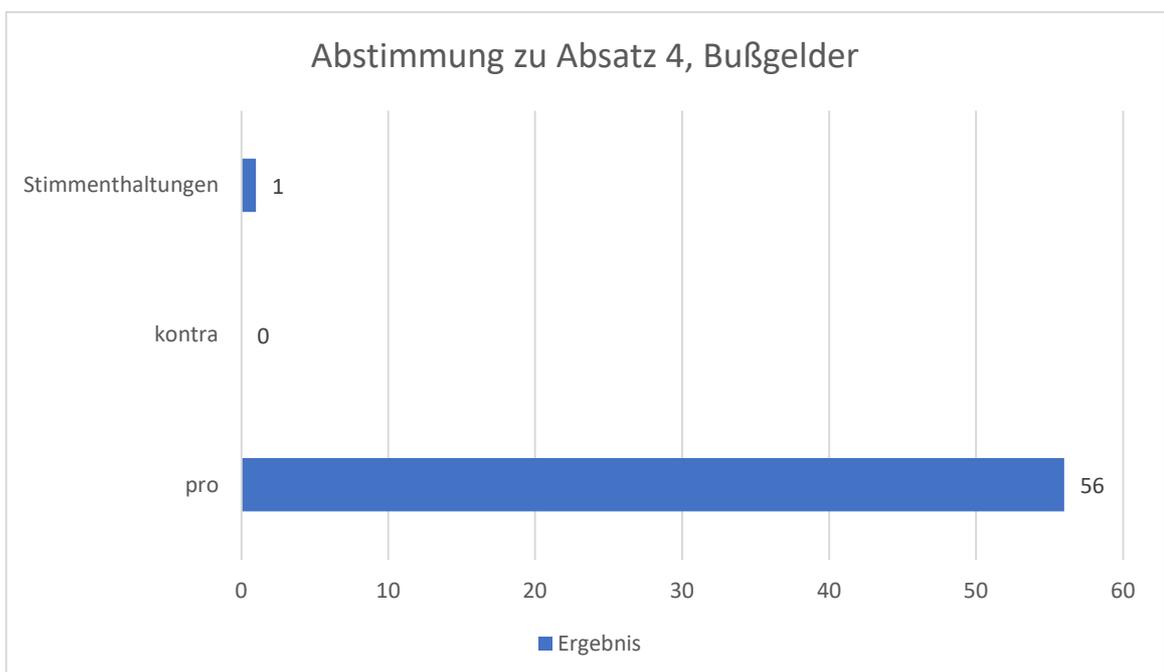
Die Höhe der Buße wird durch einen Vorstandsbeschluss festgelegt.

4.3. Bußgelder sind 14 Tage nach Erhalt des Bescheides zu zahlen.

Neu: Absatz 4 entfällt ersatzlos.

Begründung

1. Bußgelder entsprechen nicht den Zielsetzungen des Vereins.
2. Da in der Satzung keine Bußgelder definiert wurden, dürfen sie in nachrangigen Vereins-ordnungen nicht festgelegt werden.



Die Finanzordnung wurde hiermit angeglichen.

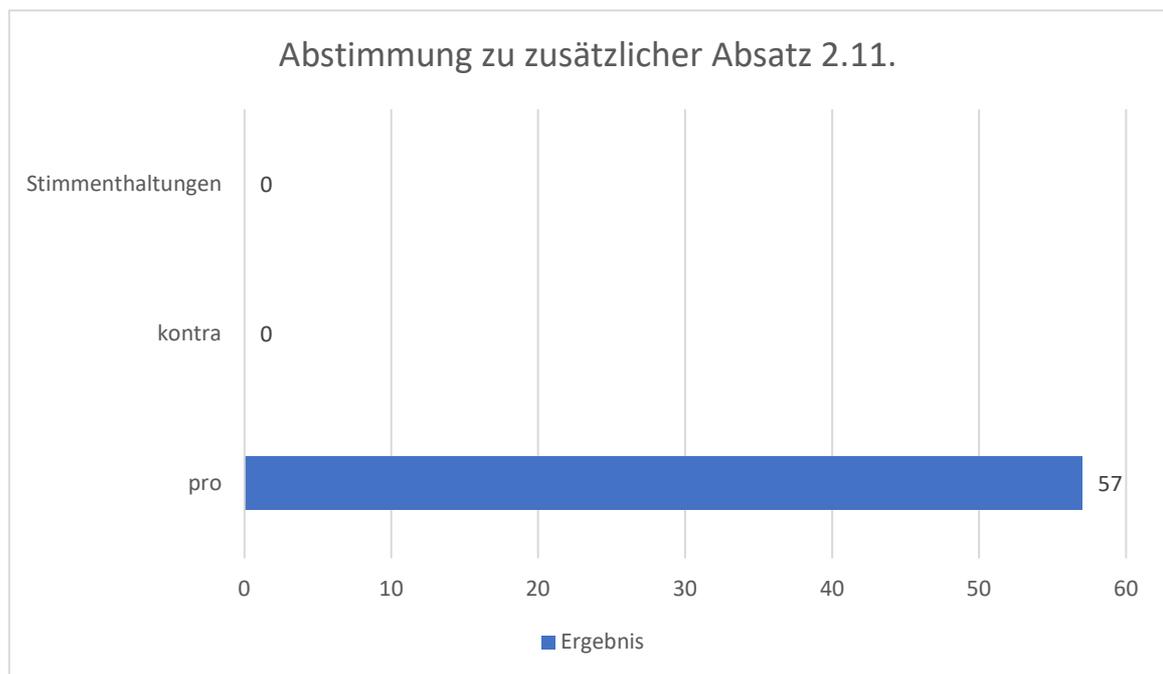
Anträge auf Änderung der Grundstücks- und Hafenordnung

➤ Änderung zu 2. – zusätzlicher Absatz 2.11

Neu: Die Nutzung von Schränken, Stell- und Segellagerflächen in der Bootshalle oder im Umkleidecontainer ist beim Vorstand zu beantragen. Sie sind mit dem Namen des Nutzers zu kennzeichnen.

Begründung:

In der Bootshalle wurden neue Segellagerfächer geschaffen. Diese sollten einer ordnungsgemäßen Nutzung übergeben werden.

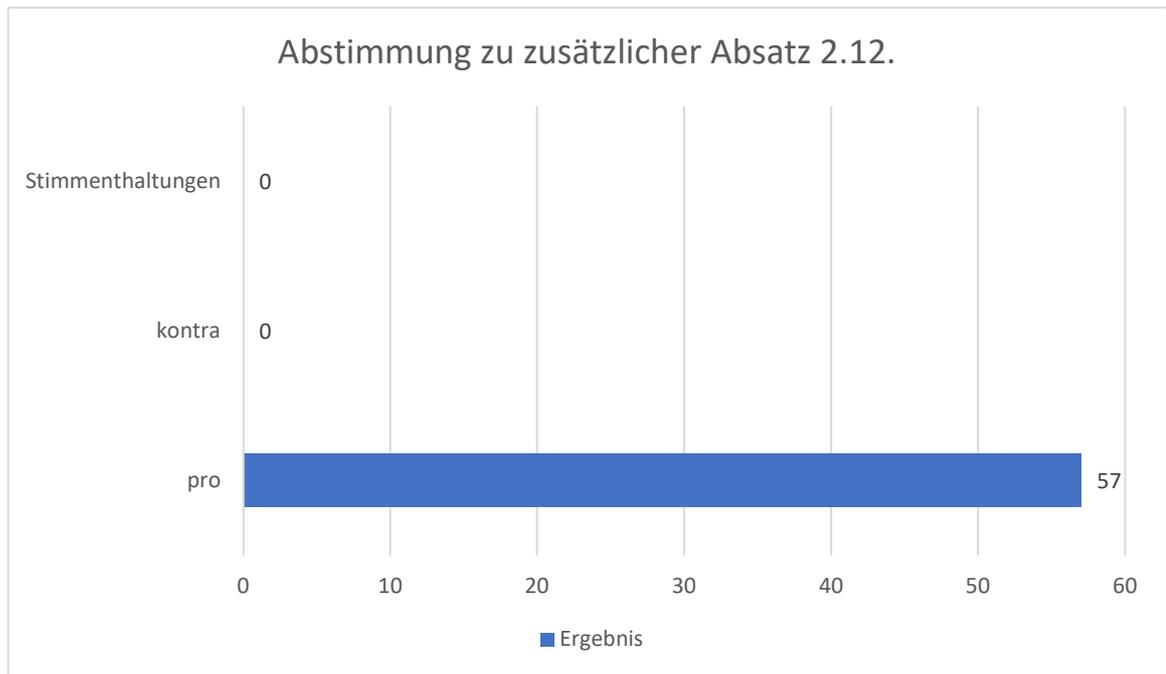


➤ Änderung zu 2. – zusätzlicher Absatz 2.12.

Neu: Die Werkstatt hat nach ihrer Benutzung sauber und ordentlich verlassen zu werden. Entnommene Werkzeuge und Maschinen sind nach der Benutzung unverzüglich an ihren ursprünglichen Lagerort zurückzustellen. Bei Nutzung von Werkzeugen oder Maschinen außerhalb der Werkstatt hat eine schriftliche Information im Werkzeugbuch zu erfolgen. Defekte Werkzeuge oder Maschinen sind zu kennzeichnen und außer Betrieb zu setzen. Der Defekt muss im Werkzeugbuch dokumentiert und dem Vorstand (Technik) mitgeteilt werden.

Begründung:

Leider kommt es immer häufiger vor, dass Werkzeuge aus der Werkstatt verschwinden, durch alte Werkzeuge ersetzt oder defekt abgelegt werden.



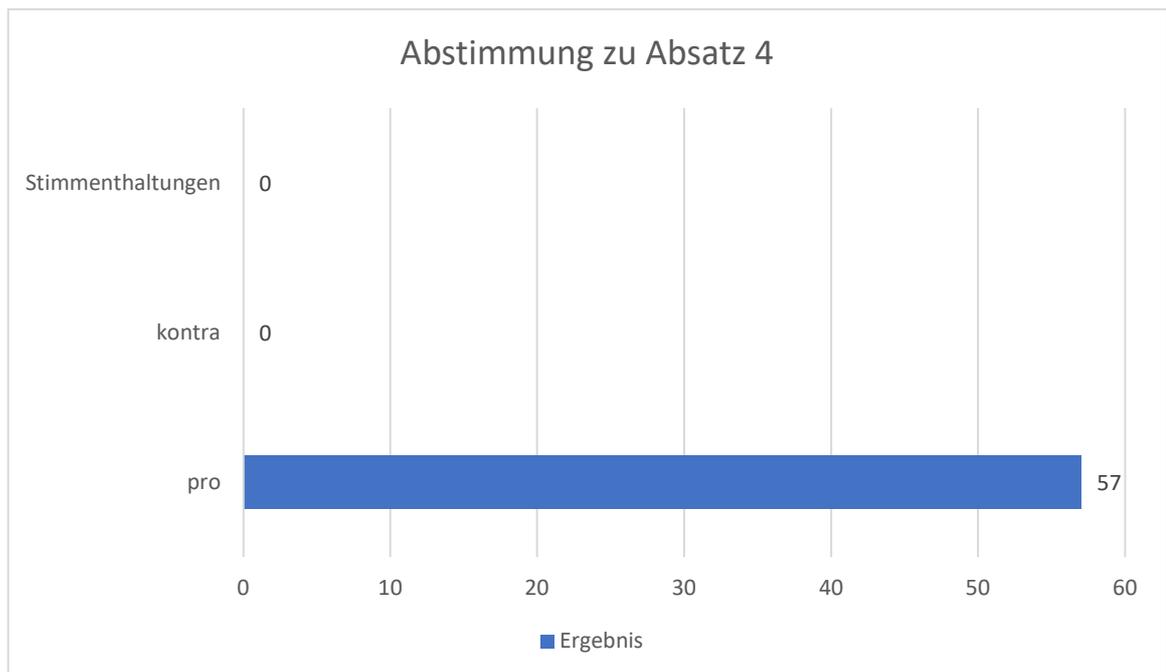
➤ **Änderung Absatz 4**

Alt: 4. Lagerräume, Zimmer, private Übernachtungsmöglichkeiten (p. Ü.), Schränke

Neu: 4. Lagerräume, Zimmer und private Übernachtungsmöglichkeiten (p. Ü.)

Begründung:

Das Wort „Schränke“ ist zu streichen, da Schränke nicht in die Kategorie unter Absatz 4, sondern in die Kategorie unter Absatz 2 (Bootshalle, Bootslagerung, Werkstatt) gehören.



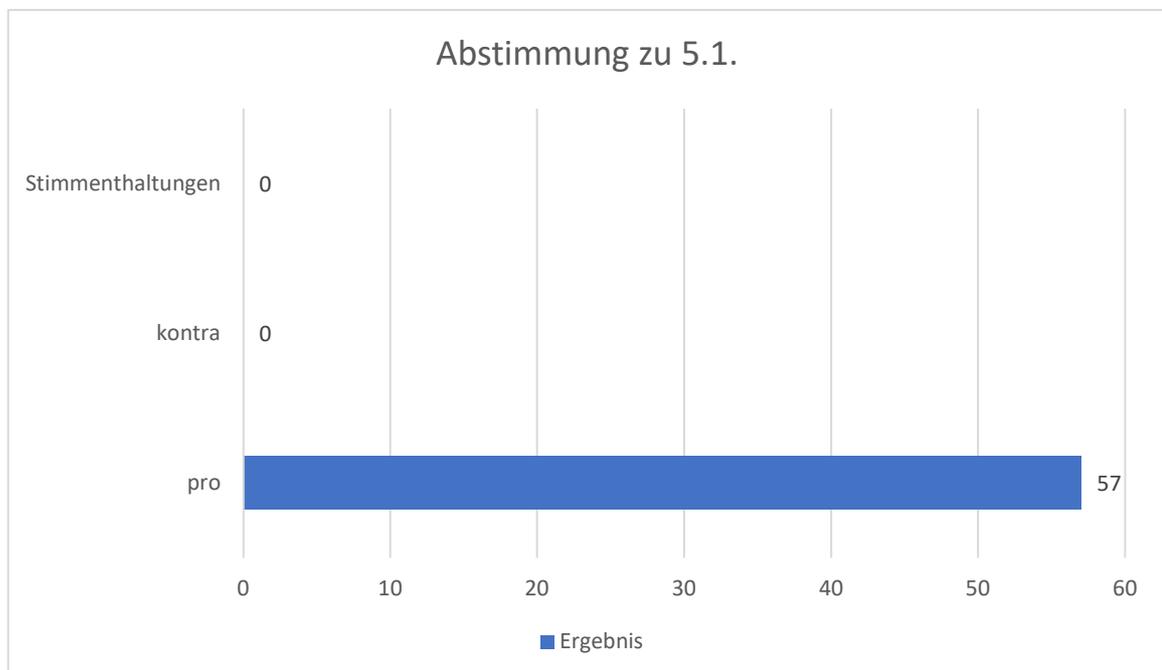
➤ **Änderung zu 5.1.**

Alt: Auf dem Vereinsgelände darf nur mit Genehmigung des Vorstandes (Parkvignette) geparkt werden. Das Parken hat platzsparend zu erfolgen. Beim Parken dürfen die Winde und andere technische Geräte des DJC nicht zugeparkt werden. Verlässt der Besitzer eines auf dem Gelände des DJC abgestellten Fahrzeuges das Grundstück, hat dieser dafür zu sorgen, dass für den Notfall der Autoschlüssel hinterlegt wird. Ein Anrecht auf einen Parkplatz besteht nicht. Für Regattateilnehmer sind Sonderregelungen möglich.

Neu: *Beim Parken auf dem Vereinsgelände dürfen die Winde, die Slipbahn, technische Geräte und Zugänge zu Gebäuden und Abfallcontainern nicht zugeparkt werden. Verlässt der Besitzer eines auf dem Gelände des DJC abgestellten Fahrzeuges das Grundstück länger als eine Nacht, so hat dieser mittels eines gut sichtbaren schriftlichen Hinweises dafür zu sorgen, dass für den Notfall ein Autoschlüssel hinterlegt ist. Ein Anrecht auf einen Parkplatz besteht nicht. An Gebäuden hat das Parken vorwärts zu erfolgen, um eine Belästigung von Personen durch Auspuffgase und um Verschmutzungen der Fassaden zu verhindern!*

Begründung:

Das Parken auf dem Vereinsgelände sollte platzsparend erfolgen. Leider stellen sich einige Sportfreunde, obwohl genug freie Flächen vorhanden sind, aus Gründen der Bequemlichkeit oder der Gewohnheit irgendwo hin. Es sollte eigentlich Fahrzeug an Fahrzeug parken!



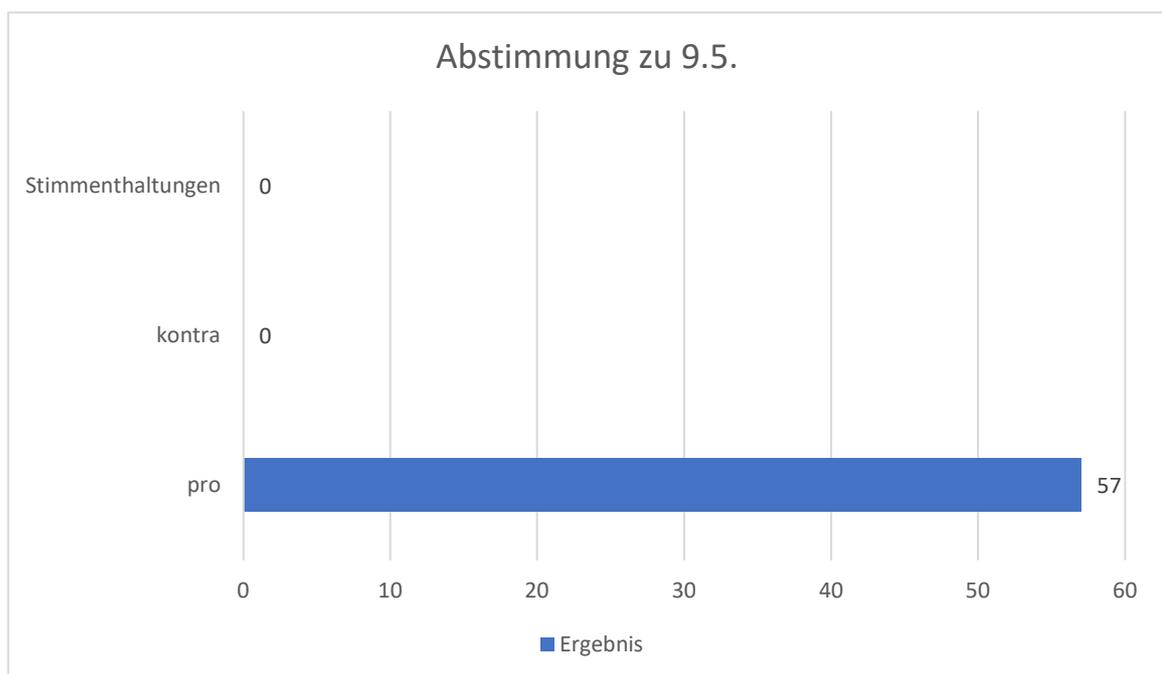
➤ **Änderung zu 9.5.**

Alt: Mit dem Kran dürfen nur Boote, die nach Bauart und Gewicht geeignet sind, bewegt werden.

***Neu:** Mit dem Kran, der Slipwinde und dem Manitou-System dürfen nur Boote, die nach Bauart und Gewicht geeignet sind sowie für die eine aktuelle Haftpflichtversicherung und ein unterzeichneter Haftungsausschluss bestehen, bewegt werden.*

Begründung:

Bisher wurde nur der Kran, nicht aber die Slipanlage und das Manitou-System berücksichtigt.



➤ **Änderung zu 9.6** *Dieser Absatz ist zu streichen.*

Begründung:

Neunummerierung der Grundstücks- und Hafenordnung

Die Grundstücks- und Hafenordnung wurde hiermit angeglichen.

Zur Kenntnis genommen:

- Yvonne Muschke
- Marc Taube
- Jacqueline Reckziegel
- Nico Hopsch-Schulz

Unterschrift Schriftführerin
Jessica Herrmann

Unterschrift 1. Vorsitzender
Mario Santora